

## Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke)  
zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung  
von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz  
(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“

### **I. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 8 StromGVV)**

Der Antrag auf Nachprüfung ist vom Kunden in Textform zu stellen. Die Kosten der Prüfung sind durch den Kunden zu tragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Soweit ein Kunde die Kosten zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

### **II. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlung (§§ 11,12 und 13 StromGVV)**

(1) Die Stadtwerke sind berechtigt, vom zuständigen Netzbetreiber oder einem Messstellenbetreiber übermittelte Zählerdaten zu verwenden. Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen nur dann zur Abrechnung, wenn zwischen dem Ablesetermin und der Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als 7 Tage liegen.

(2) Der Kunde leistet monatliche, von den Stadtwerken auf der Grundlage der StromGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Elektrizitätsverbrauch jeweils zum 15. eines jeden Monats. Die Stadtwerke sind berechtigt, einen anderen Zeitraum und Zeitpunkt für die Abschlagszahlungen festzulegen und behalten sich vor, Abschlagsanforderungen an einen tatsächlich festgestellten Verbrauch anzugleichen.

### **III. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV)**

(1) Umstände, die nach § 14 StromGVV die Stadtwerke dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung, soweit der Kunde nicht nach § 17 StromGVV zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigt ist,
- c) Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis oder
- d) Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß §§ 16 ff. InsO.

(2) Die Vorauszahlungen sind jeweils vor Beginn des Verbrauchszeitraumes an die Stadtwerke zu leisten.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 14 StromGVV vor, so sind die Stadtwerke berechtigt, einen Vorkassenzähler einzubauen. Beginn und Ende der Lieferung gegen Vorkasse legen die Stadtwerke fest. Erfolgt der Einbau eines Vorkassenzählers anstatt der vorher angekündigten Versorgungseinstellung, so werden dem Kunden die Gebühren für einen Inkassogang in Höhe von 35,00 €<sup>1)</sup> in Rechnung gestellt.

<sup>1)</sup> Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

#### IV. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (§§ 16, 17 StromGVV)

(1) Zahlungen haben auf das von den Stadtwerken mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen.

(2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung nach § 17 StromGVV ist die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto der Stadtwerke.

(3) Der Kunde kann seine Zahlungspflichten gegenüber den Stadtwerken folgenderweise erfüllen:

- a) durch Bareinzahlung in den Servicebüros in Jena und Pößneck sowie in der Hauptgeschäftsstelle in Jena,
- b) durch Überweisung oder
- c) durch Lastschriftinzugsverfahren.

(4) Die Erteilung einer Lastschriftinzugs ermächtigung an die Stadtwerke kann in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

(5) Offene Forderungen werden nach Fälligkeit in Textform angemahnt und können durch einen Beauftragten der Stadtwerke kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken in folgender Höhe zu erstatten:

- a) für jede Zahlungserinnerung 1,50 €<sup>1)</sup>
- b) für jede Mahnung/Sperrandrohung 5,00 €<sup>1)</sup>
- c) für jeden Inkassogang 35,00 €<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

#### V. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Der Kunde hat folgende Kosten zu tragen:

(1) Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19 Absätze 1 bis 3 StromGVV

- je Sperrung der kundeneigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz 35,00 €<sup>1)</sup>

- bei kundenverursachter physischer, zwangsweiser Trennung des Netzanschlusses, insbesondere bei Trennung des Netzanschlusses am Anschlusskabel, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch 35,00 €<sup>1)</sup>.

(2) Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 4 StromGVV

- durch Entsperrung der kundeneigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

	netto	brutto
- innerhalb der Geschäftszeit (Mo. – Fr. 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr)	35,00 €	41,65 €
- außerhalb der Geschäftszeit	102,59 €	122,08 €

- bei physischer Herstellung des ursprünglichen Netzanschlusses, insbesondere bei Herstellung des Netzanschlusses am Anschlusskabel, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand.

(3) Die Kosten der Wiederherstellung der Stromlieferung verlangen die Stadtwerke im Voraus.

<sup>1)</sup> Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Alle übrigen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

## **VI. Kündigung (§ 20 StromGVV)**

(1) Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. Brief oder E-Mail) und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Kundennummer,
- b) Verbrauchsstelle,
- c) Datum Auszug\*,
- d) Rechnungsanschrift,
- e) Zählernummer,
- f) Zählerstand sowie
- g) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung\*.

\* Angabe nur erforderlich bei Kündigung wegen Umzug

(2) Wird der Bezug von Elektrizität ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde gegenüber den Stadtwerken für die Bezahlung des vertraglich vereinbarten Grundpreises und Kilowattstundenpreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.

## **VII. Datenverarbeitung**

(1) Die Stadtwerke speichern und verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden, soweit dies der Vertragsdurchführung dient. Hierbei beachten die Stadtwerke die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken und dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

## **VIII. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (§ 5 StromGVV)**

(1) Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 14. Januar 2007.

(2) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam, es sei denn, es liegt ein Fall der Änderung gemäß § 23 Abs. 2 StromGVV vor.

Die geänderten Ergänzenden Bedingungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter **[www.stadtwerke-jena.de](http://www.stadtwerke-jena.de)** abrufbar. Im Falle der Änderung steht dem Kunden das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Kalendermonats zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folge wird der Kunde gesondert hingewiesen.